

BSIU
000022

Handlungen,

- die Einleitung medizinischer Untersuchungen sowie
- die freiwillige Herausgabe von Sachen, soweit sie im Zusammenhang mit dem zu untersuchenden Sachverhalt stehen.

Die Durchführung von Zeugenvernehmungen gemäß § 32 StPO, von Verdächtigenbefragungen gemäß § 95 StPO oder von Beschuldigtenvernehmungen nach § 105 StPO im Rahmen von operativen Befragungen von Mitarbeitern verbieten sich, da diese Beweisführungsmaßnahmen allein dem strafprozessualen Prüfungsstadium beziehungsweise dem Ermittlungsverfahren vorbehalten sind. Die Wahrung des disziplinarrechtlichen Charakters von Untersuchungshandlungen bedeutet nicht, diese allein oder vordergründig an der Begründung disziplinarischer Verantwortlichkeit inhaltlich auszurichten, da im Ergebnis der Aufklärung von Vorkommnissen oder politisch-operativ bedeutsamen Sachverhalten sowohl disziplinarische als auch ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit oder der Straftatverdacht begründet werden kann. Mit den Befehls- und Disziplinarbefugnissen nicht abzudeckende Beweisführungserfordernisse, wie Wohnungsdurchsuchungen, Überwachung des Fernmeldeverkehrs, die Einsichtnahme in Konten u. a., müssen bei zwingendem Erfordernis in diesem Stadium der Untersuchungen durch politisch-operative Maßnahmen realisiert werden. Nachteil der operativen Beweisführung ist, daß die erarbeiteten Beweismittel und gewonnenen Erkenntnisse offiziell nicht verwertbar sind.

Die Nutzung von Befugnissen des Vorgesetzten im Zusammenhang mit der Durchführung von operativen Befragungen von Mitarbeitern schließt, wie bereits festgestellt, auch Befugnisse zur Sicherstellung der örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen sowie zur Gestaltung der äußeren Bedingungen der Befragung ein. Im Rahmen dieser, von der Disziplinarordnung des MfS bestimmten Befugnisse hat der Vorgesetzte differenzierte Mög-